

Die folgenden Regeln sind für "große Sportboote" verbindlich vorgeschrieben.

"Große Sportboote" sind Sportboote mit Kajüte und Übernachtungsmöglichkeit, die für Fahrten seewärts der Basislinie (Küstenmeer, küstennahe Seegewässer, Hohe See) geeignet und bestimmt sind, insbesondere Segel- und Motoryachten. (SeeSpbootVO)

Auszug aus SOLAS, Kapitel V - Sicherung der Seefahrt

(International Convention for the Safety of Life at Sea = Internationales Übereinkommen zum Schutze des menschlichen Lebens auf See)

Regel 19. Navigationsausrüstung und -systeme an Bord

2. Alle Schiffe unabhängig von ihrer Größe müssen ausgerüstet sein:

- .1) mit einem ordnungsgemäß kompensierten **Magnetregelkompass** oder mit einer anderen von jeder Stromversorgung unabhängigen Vorrichtung zur Bestimmung des Kurses des Schiffes und zur Anzeige der ermittelten Werte am Hauptsteuerstand;
- .2) mit einem Peildiopter oder einer **Kompass-Peileinrichtung** oder mit einer anderen von jeder Stromversorgung unabhängigen Vorrichtung zur Vornahme von Peilungen über einen Bogen des Horizonts von 360 Grad;
- .3) mit einer Vorrichtung zum jederzeitigen **Korrigieren** der angezeigten Kurs- und Peilwerte auf rechtweisende Werte;
- .4) mit **Seekarten** und **nautischen Veröffentlichungen** zum Planen und zur Anzeige der Bahn des Schiffes für die vorgesehene Reise, sowie zum Mitplotten und überwachen der Schiffsposition während der gesamten Reise;
Ein elektronisches Seekartendarstellungs- und Informationssystem (**ECDIS**) kann als Erfüllung der Vorschriften (19.4 - Mitführen von Seekarten) anerkannt werden;
- .5) mit Ersatzvorrichtungen zur Erfüllung der Funktionsanforderungen des Absatzes 4, falls diese Funktion teilweise oder ganz von elektronischen Vorrichtungen erfüllt wird; (Ein angemessenes Portfolio an Papier-**Seekarten** kann als **Redundanz**-Vorrichtung für **ECDIS** gelten. Auch andere Redundanzvorrichtungen für ECDIS sind annehmbar)
- .6) mit Empfänger für ein weltweites **Satellitennavigationssystem** oder ein terrestrisches Funknavigationssystem oder anderer Vorrichtung, die während der geplanten Reise jederzeit dazu benutzt werden kann, die Position des Schiffes selbsttätig zu bestimmen und zu aktualisieren.
- .7) falls die **Bruttoreaumzahl** des Schiffes **weniger als 150** beträgt und wenn praktisch durchführbar, mit **Radarreflektor** oder anderer Vorrichtung, die das Auffinden durch andere Schiffe ermöglicht, deren Navigations-Radaranlage auf dem 9-GHz- oder dem 3-GHz-Frequenzband arbeitet.
- .8) bei vollständig geschlossener Kommandobrücke des Schiffes, sofern die Verwaltung nicht etwas anderes bestimmt, mit einer **Schallsignalempfangsanlage** oder mit einer anderen Vorrichtung, durch die der nautische Wachoffizier in die Lage versetzt wird, Schallsignale zu hören und deren Herkunftsrichtung zu bestimmen.
- .9) mit einem **Telefon** oder mit anderer Vorrichtung zur Übermittlung von Kursangaben an den **Notruderstand**, sofern ein solcher vorhanden ist

Regel 27. Seekarten und nautische Veröffentlichungen

Seekarten und naut. Veröffentlichungen wie Seehandbücher, Leuchtfeuerverzeichnisse, Nachrichten für Seefahrer, Gezeitentafeln und alle sonstigen für die beabsichtigte Reise erforderlichen nautischen Veröffentlichungen müssen angemessen und **auf dem neuesten Stand** sein.

Regel 29. Von Schiffen, Luftfahrzeugen und Personen in Seenot zu benutzende Rettungssignale

Eine bebilderte Tafel der **Rettungssignale** muss für den W.O. jedes Schiffes (Betreffend 19/2.), jederzeit verfügbar sein. Die Signale sind von Schiffen oder Personen in Seenot zur Verständigung mit Rettungsstationen, Seenotrettungsfahrzeugen und Luftfahrzeugen zu verwenden, die an Such- und Rettungsmaßnahmen beteiligt sind.

Regel 31. , 32. und 33.

Verpflichten den Schiffsführer zur **Information** in Nähe befindlicher Schiffe und zuständiger Behörden über **Gefahren für die Schifffahrt**, welche von ihm wahrgenommen wurden. Ausserdem zur Hilfeleistung gegenüber jedermann, der sich in Seenot befindet.

Regel 34. Sichere Schiffsführung und Vermeidung gefährlicher Situationen

1. Der Kapitän muss vor dem Auslaufen sicherstellen, dass die beabsichtigte Reise unter Verwendung der **für das betreffende Gebiet geeigneten Seekarten** und **nautischen Veröffentlichungen**, sowie unter Berücksichtigung der von SOLAS erarbeiteten Richtlinien und Empfehlungen (-für die Reiseplanung) geplant worden ist
2. Im Reiseplan ist eine **Route** festzulegen,
 - a) welche die in Betracht kommenden Systeme der **Schiffswegführung** berücksichtigt;
 - b) auf der **ausreichend Seeraum** für die sichere Fahrt des Schiffes während der gesamten Reise gewährleistet ist;
 - c) auf der alle **nautischen Gefahren** und widrigen **Wetterverhältnisse** in Betracht gezogen worden sind;
 - d) welche die einschlägigen Maßnahmen des **Meeresumweltschutzes** berücksichtigt sowie Handlungen und Tätigkeiten so weit wie möglich vermeidet, die Schäden an der Umwelt verursachen könnten.

Regel 35 Verbieta den **Missbrauch von Notsignalen**.